



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 1. Juli 2020 (StB 491)

B+A 22/2020

Reglement für eine Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die Lehrpersonen der Musikschule der Stadt Luzern

**Vom Grossen Stadtrat
beschlossen
am 24. September 2020**

Bezug zur Gemeindestrategie 2019–2028 und zum Legislaturprogramm 2019–2021

Legislaturgrundsätze und -ziele gemäss Legislaturprogramm

Allgemeine Verwaltung

Legislaturgrundsatz L3

Die Stadt Luzern ist eine zukunftsorientierte und wettbewerbsfähige Arbeitgeberin.

Legislaturziel Z3

Die Stadt Luzern positioniert sich weiterhin als zukunftsorientierte und wettbewerbsfähige Arbeitgeberin.

Übersicht

Im Rahmen der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) werden unter anderem verschiedene rechtliche Bestimmungen für die Musikschulen in den Gemeinden des Kantons Luzern neu geregelt. Die Lehrpersonen der kommunalen Musikschulen werden per 1. August 2020 dem kantonalen Personalrecht unterstellt, und die Personaladministration wird neu von der kantonalen Dienststelle Personal übernommen. Damit wird eine gleiche Regelung wie bei den Lehrpersonen der kommunalen Volksschulen erreicht. Gemäss geltendem städtischem Recht sind die Lehrpersonen der Musikschule der Stadt Luzern bereits zum heutigen Zeitpunkt nach kantonalem Personalrecht angestellt. Die Lehrpersonen sind aufgrund ihrer Wahlfreiheit entweder bei der Pensionskasse der Stadt Luzern (PKSL) oder bei der Pensionskasse Musik und Bildung (PK Musik und Bildung) versichert. In Umsetzung der AFR18-Massnahme hat der Regierungsrat des Kantons Luzern am 21. Januar 2020 beschlossen, dass neu sämtliche Lehrpersonen der kommunalen Musikschulen per 1. August 2020 bei der Luzerner Pensionskasse (LUPK) versichert werden. Darüber hinaus wird der Instrumental- und Vokalunterricht an den Kantons- und Fachmittelschulen neu von den kommunalen Musikschulen übernommen und durchgeführt.

Die Stadt Luzern garantiert mit einer Übergangsregelung betreffend die berufliche Vorsorge den bisherigen Lehrpersonen der Musikschule der Stadt Luzern, welche am 31. Juli 2020 bei der PKSL versichert sind und das 58. Altersjahr vollendet haben, dass sie von der LUPK eine Altersrente erhalten werden, die gleich hoch ist wie jene Altersrente, die sie im Zeitpunkt der Alterspensionierung ohne Kassenwechsel von der Pensionskasse der Stadt Luzern erhalten würden. Zudem wird die AHV-Ersatzrente weiterhin garantiert. Von dieser Regelung sind 21 Personen betroffen.

Das gleiche Vorgehen (im Sinne einer Besitzstandswahrung) wurde bereits bei früheren Kantonalisierungen angewandt – zuletzt bei der Kantonalisierung der Stadtpolizei und des Friedensrichteramtes (vgl. B+A 51 vom 16. Dezember 2009: «Kantonalisierung Stadtpolizei und Friedensrichteramt, Übergangsregelungen»), wie auch bei der Kantonalisierung der städtischen Mittelschulen (vgl. B+A 12 vom 21. März 2007: «Kantonalisierung Städtische Mittelschulen, Übergangsregelung») und der Kantonalisierung der Gewerblichen Berufsschule (B+A 25 vom 8. Mai 2002: «Kantonalisierung Gewerbeschule, Übergangsregelung»).

Für die Kosten der Übergangsregelung beantragt der Stadtrat dem Grossen Stadtrat einen Nachtragskredit von 1,09 Mio. Franken.

Da es sich bei der Übergangsregelung (wie bei den früheren Kantonalisierungen) um eine freiwillige Leistung der Stadt Luzern handelt, ist mit diesem Bericht und Antrag und dem entsprechenden Reglement die notwendige gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die Übergangsregelung soll rückwirkend per 1. August 2020 in Kraft treten.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	5
2 Personalrecht	6
2.1 Lehrpersonen der Musikschule der Stadt Luzern	6
3 Berufliche Vorsorge	6
3.1 Übertritt zur Luzerner Pensionskasse	6
3.2 Exkurs	6
3.3 Übergangsregelung für Versicherte der PKSL aufgrund des Wechsels zur LUPK – Bestandesgarantie	7
3.4 Versicherte bei der PK Musik und Bildung	7
4 Berechnung der Kostenfolgen für die Übergangsregelung	8
5 Kredit- und Ausgabenrecht	9
5.1 Nachtragskredit	9
5.2 Ausgabenbewilligung	9
6 Antrag	10

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Im Rahmen der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) werden unter anderem verschiedene rechtliche Bestimmungen für die Musikschulen in den Gemeinden des Kantons Luzern neu geregelt. Die Lehrpersonen der kommunalen Musikschulen bleiben bei den Gemeinden angestellt, werden jedoch per 1. August 2020 dem kantonalen Personalrecht unterstellt. Die Personaladministration wird neu von der Dienststelle Personal übernommen. Damit wird eine gleiche Regelung wie bei den Lehrpersonen der kommunalen Volksschulen erreicht. Gemäss Art. 7 Abs. 2 Reglement für die Musikschule der Stadt Luzern vom 25. Juni 2009 (Musikschulreglement; sRSL 2.5.1.1.1) sind die Lehrpersonen der Musikschule der Stadt Luzern bereits zum heutigen Zeitpunkt nach kantonalem Personalrecht (Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001, Personalgesetz, PG; SRL Nr. 51) angestellt. Die Lehrpersonen sind aufgrund ihrer Wahlfreiheit entweder bei der Pensionskasse der Stadt Luzern (PKSL) oder bei der Pensionskasse Musik und Bildung (PK Musik und Bildung, Marktgasse 5, 4051 Basel) versichert. Weil die PK Musik und Bildung keine Eintrittsschwelle in Bezug auf das versicherte Einkommen kennt, gewährte die Stadt Luzern den Lehrpersonen der Musikschule der Stadt Luzern bis anhin die Wahl, sich bei dieser Pensionskasse zu versichern. Diese Wahlmöglichkeit wurde hauptsächlich von Lehrpersonen genutzt, welche mehrere Arbeitsverhältnisse, insbesondere mit kleineren Pensen, haben oder zusätzlich selbstständig erwerbstätig sind.

Gestützt auf die neue Aufgabenregelung hat der Regierungsrat des Kantons Luzern am 21. Januar 2020 beschlossen, dass neu sämtliche Lehrpersonen der kommunalen Musikschulen per 1. August 2020 bei der Luzerner Pensionskasse (LUPK) versichert werden.

Da die LUPK für Versicherte einen Mindestlohn von aktuell Fr. 18'960.– sowie einen Koordinationsabzug von Fr. 14'220.– festgelegt hat, können diejenigen Lehrpersonen der kommunalen Musikschulen, welche in kleinem Pensum angestellt sind, nicht zur LUPK wechseln. Bis anhin konnten sich diese Lehrpersonen aufgrund einer Anschlussvereinbarung der Stadt Luzern mit der PK Musik und Bildung bei dieser versichern lassen. Die PK Musik und Bildung kennt keine Eintrittsschwelle und versichert das Einkommen ab dem ersten Franken.

Da von dieser neuen Pensionskassenregelung ab dem 1. August 2020 die bei der PK Musik und Bildung versicherten Lehrpersonen der kommunalen Musikschulen ausgeschlossen sind, soll für diese eine dreijährige Übergangsfrist zur Anwendung kommen. Danach können sich diese Lehrpersonen bei der PK Musik und Bildung analog zur BVG-Auffangeinrichtung freiwillig versichern lassen, sofern ihr Gesamtlohn aus mehreren Anstellungen den BVG-Mindestlohn erreicht. Die

Stadt hat demzufolge die Anschlussvereinbarung mit der PK Musik und Bildung per 31. Dezember 2023 zu kündigen.

In der Vergangenheit wurden auch schon klar umschriebene Gruppen von städtischen Angestellten in kantonale Anstellungsbedingungen übergeführt. Die Stadt hat dafür in Bezug auf die Rentenleistungen jeweils übergangsrechtliche Bestandesgarantien – mit befristet geltenden Reglementen für eine Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge – gewährt. Solche Reglemente wurden zuletzt bei der Kantonalisierung der städtischen Mittelschulen (B+A 12 vom 21. März 2007) und der Kantonalisierung der Stadtpolizei und des Friedensrichteramtes (B+A 51 vom 16. Dezember 2009) erlassen.

2 Personalrecht

2.1 Lehrpersonen der Musikschule der Stadt Luzern

Sämtliche Lehrpersonen der Musikschule der Stadt Luzern sind bereits jetzt gemäss Art. 7 Musikschulreglement Stadt Luzern dem kantonalen Personalrecht unterstellt. In Bezug auf das anwendbare Recht ist demnach keine Anpassung erforderlich. Allerdings sind neu per 1. August 2020 die Lehrpersonen bei der Luzerner Pensionskasse zu versichern. Weiter erfolgt durch die kantonale Dienststelle Personal für alle Musiklehrpersonen eine Lohneinstufung, unter Gewährleistung des Lohnbesitzstandes. Zudem sollen die Lehrpersonen der Musikschulen neu analog den Lehrpersonen der Volksschulen mit einer Pensenbandbreite angestellt werden (vgl. kantonale Richtlinie zur Anstellung von Lehrpersonen mit variablem Pensum sowie kantonales Merkblatt zur Anstellung der Lehrpersonen an kommunalen Musikschulen).

3 Berufliche Vorsorge

3.1 Übertritt zur Luzerner Pensionskasse

Alle Versicherten der PKSL und der PK Musik und Bildung, welche die Eintrittsbedingungen der LUPK erfüllen, werden per 1. August 2020 zur LUPK übergeführt. Die Versicherten der PK Musik und Bildung, welche die Eintrittsbedingungen der LUPK nicht erfüllen, bleiben für eine Übergangsfrist von drei Jahren bis zum 31. Juli 2023 bei der PK Musik und Bildung versichert.

3.2 Exkurs

Zwar liesse der Kanton im Sinne einer Übergangsregelung zu, dass diejenigen Lehrpersonen, welche sich nachweislich in den nächsten drei Jahren pensionieren lassen (bis spätestens Ende Schuljahr 2022/2023, somit per 31. Juli 2023), bei der angestammten Pensionskasse versichert bleiben könnten. Die Bildungsdirektion hat diesbezüglich die Voraussetzungen und Bedingungen in

Zusammenarbeit mit der PKSL erörtert. Allerdings wäre dazu eine separate Anschlussvereinbarung und vor allem die Zustimmung der PKSL erforderlich, da die PKSL in diesem Fall entsprechende Pensionierungsverluste zu berücksichtigen hätte. Im Verlauf der Verhandlungen zeigte sich, dass die PKSL dem Verbleib von Versicherten nur zustimmen würde, wenn die Stadt der PKSL mindestens einen Teil des Pensionierungsverlustes abgelten würde. Unter dem Aspekt, dass die Kostenfolgen für den Verbleib derjenigen Versicherten bei der PKSL dieselben wären, wie wenn für diese Versicherten bei einem Wechsel zur LUPK der Besitzstand über ein entsprechendes Reglement garantiert würde, macht es keinen Sinn, von der Möglichkeit der kantonalen Übergangsregelung Gebrauch zu machen. Demnach wird die Besitzstandsgarantie für alle Versicherten ausschliesslich und einheitlich über das zu erlassende Reglement abgewickelt.

Eine analoge Übergangsregelung (wie sie der Kanton vorsieht) hat die PK Musik und Bildung von Beginn weg aufgrund ihrer Risikoabwägung sowie wirtschaftlich motiviert ausgeschlossen.

3.3 Übergangsregelung für Versicherte der PKSL aufgrund des Wechsels zur LUPK – Bestandesgarantie

Die Pensionskassen kennen unterschiedliche Leistungsniveaus. Die Versicherungsbedingungen der PKSL sind zurzeit vorteilhafter als diejenigen der LUPK. Die PKSL verfügt momentan zum Beispiel über einen höheren Umwandlungssatz, und die Stadt gewährt darüber hinaus nach wie vor eine AHV-Ersatzrente. Die Kassenreglemente können jedoch jederzeit geändert werden. Obwohl der einzige Anspruch der Versicherten, die zur LUPK übertreten, die Freizügigkeitsleistung ist, kann die Stadt im Sinne einer politischen Lösung ergänzende Leistungen beschliessen. Bedingung für solche Leistungen ist die sachliche Begründbarkeit. Sie muss willkürfrei sein. Die Stadt hat in der Vergangenheit im Zusammenhang mit einer Kantonalisierung eine solche Möglichkeit für diejenigen Personen vorgesehen, welche zum Zeitpunkt des Pensionskassenwechsels das flexible Rentenalter (zurzeit mit Vollendung des 58. Altersjahres bzw. im vorliegenden Fall geboren vor dem 31. Juli 1962) erreicht haben. Dies, um einen tatsächlichen Verlust von Rentenleistungen zu verhindern, da dieser aufgrund der verbleibenden Arbeitsdauer bis zur Pensionierung nicht mehr aufholbar wäre.

Da es sich um eine freiwillige und nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Leistung handelt, ist mit einem Reglement für eine Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die zur LUPK übertretenden Lehrpersonen der Musikschule Stadt Luzern, welche zum Zeitpunkt des Pensionskassenwechsels älter als 58 Jahre alt sind, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

3.4 Versicherte bei der PK Musik und Bildung

Durch den Umstand, dass die bei der PK Musik und Bildung versicherten Lehrpersonen der Musikschule Stadt Luzern zu Beginn ihrer Anstellung explizit den Anschluss an die PK Musik und Bildung anstelle der PKSL wählten, sollen sie nicht von einer Bestandesgarantie in Bezug auf die Rentenleistungen profitieren. Zwar sind und bleiben auch diese Lehrpersonen städtische Ange-

stellte, sie haben sich aber bewusst gegen eine Versicherung bei der PKSL als Regelfall entschieden. In der Vergangenheit haben die bei der PK Musik und Bildung Versicherten gegenüber den Versicherten bei der PKSL den Vorteil genossen, dass ihr Einkommen vom ersten Franken an versichert war – unter der weiteren Berücksichtigung, dass der Arbeitgeberbeitrag ebenfalls für das Einkommen ab dem ersten Franken geleistet wurde. Diese Ungleichbehandlung zu ihren Gunsten gegenüber allen städtischen Angestellten, welche das BVG-Minimum nicht erreicht haben, vermag den Umstand auszugleichen, dass die Versicherten der PK Musik und Bildung keine Bestandesgarantie in Bezug auf die Rentenleistungen gewährt erhalten und sich ihr Verzicht auf den Anschluss zur PKSL in diesem Zusammenhang nachteilig erweist. Davon sind fünf Lehrpersonen, welche vor dem 31. Juli 1962 geboren sind, betroffen.

4 Berechnung der Kostenfolgen für die Übergangsregelung

Insgesamt waren per 31. Dezember 2019 71 Lehrpersonen der Musikschule Stadt Luzern bei der PKSL versichert, davon 21 Personen älter als 58 Jahre; diese könnten theoretisch alle am 31. Juli 2020 bei der PKSL in Pension gehen.

Das Reglement für eine Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die zur LUPK übertretenden Mitarbeitenden der Musikschule Stadt Luzern gelangt nur für diejenigen zur Anwendung, welche bisher bei der PKSL versichert waren und zum Zeitpunkt des Pensionskassenwechsels älter als 58 Jahre alt sind.

Die genauen Kosten für einen Rentenausgleich der betroffenen Personen sind von diversen Parametern wie versicherter Lohn, Zinssatz, Umwandlungssatz, Pensionierungszeitpunkt usw. abhängig. Aus diesem Grund können gemäss Angaben der PKSL die Kosten für den Rentenausgleich zum heutigen Zeitpunkt nur geschätzt werden. Dasselbe gilt für die Kosten für die Ausrichtung der AHV-Ersatzrente dieser Mitarbeitenden, welche vom jeweiligen Pensionierungszeitpunkt bzw. der Laufzeit der AHV-Ersatzrenten abhängig sind und ebenso variieren können.

Schätzung der hypothetischen Maximalkosten*:

*21 Personen älter als 58 Jahre beim PK-Wechsel

Rentenausgleich	Fr.	770'000.–
AHV-Ersatzrente	Fr.	320'000.–
Total	Fr.	1'090'000.–

Für die maximale Höhe der Zahlungen für den Rentenausgleich sowie die AHV-Ersatzrenten sind städtische Rückstellungen von Fr. 1'090'000.– zu bilden. Das Vorhaben (Erfolgsrechnung) im Umfang von insgesamt 1,09 Mio. Franken ist nicht im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023 enthalten.

Im Übrigen sind die versprochenen Ausgleichsgutschriften durch die Stadt für die Umwandlungssatzreduktion der PKSL im Jahr 2017 (vom 1. August 2020 bis 31. Dezember 2021 – für 17 Monate) bereits in den städtischen Rückstellungen für alle 71 Versicherten in der Höhe von rund Fr. 95'000.– enthalten. Daher ist diesbezüglich kein zusätzlicher Kreditbedarf vorhanden.

5 Kredit- und Ausgabenrecht

5.1 Nachtragskredit

Für die Tatigung einer Ausgabe ist neben der gesetzlichen Grundlage und der Ausgabenbewilligung ein ausreichender Budgetkredit erforderlich. Budgetkredite sind verbindlich und durfen grundsatzlich nicht uberschritten werden (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes uber den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016, FHGG; SRL Nr. 160). Enthalt wie erwahnt das Budget fur ein Vorhaben keinen ausreichenden Kredit, ist bei den Stimmberechtigten oder beim Gemeindeparlament rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen. Dabei sind Nachtragskredite nur zulassig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredits unmoglich ist oder unverhaltnismassig ware (§ 14 FHGG).

Gestutzt auf die Ausfuhrungen im Kapitel 4 wird bei der Aufgabe Musikschulbildung ein Nachtragskredit im Globalbudget der Erfolgsrechnung 2020 in der Hohle von 1,09 Mio. Franken benotigt. Eine Kompensation in der Hohle des Nachtragskredits im Globalbudget der Aufgabe Musikschulbildung ist nicht moglich, zumal die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Umsetzung der AFR-Massnahme noch nicht konkret beziffert werden konnen.

Die mit dem beantragten Kredit zu tatigenden Aufwendungen sind dem Fibukonto 3052.01, Kostentrager Unterricht Kinder und Jugendliche 3128101, zu belasten.

5.2 Ausgabenbewilligung

Weil die Ausgabe direkte Folge des Erlasses des Reglements fur eine ubergangsregelung der beruflichen Vorsorge fur die zur LUPK ubertretenden Lehrpersonen der Musikschule Stadt Luzern ist, ist keine separate Ausgabenbewilligung erforderlich.

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag soll fur die Ausgaben im Zusammenhang mit der ubergangsregelung ein Nachtragskredit von 1,09 Mio. Franken bewilligt werden.

6 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- dem Reglement für eine Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die von der PKSL zur LUPK übertretenden Lehrpersonen der Musikschule der Stadt Luzern zuzustimmen sowie entsprechend
- für die Kosten der Übergangsregelung einen Nachtragskredit von 1,09 Mio. Franken zu bewilligen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 1. Juli 2020



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 22 vom 1. Juli 2020 betreffend

Reglement für eine Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die Lehrpersonen der Musikschule der Stadt Luzern,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 34 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 sowie Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 28 Abs. 1 und Art. 69 lit. a Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

I. Reglement für eine Übergangsregelung der beruflichen Vorsorge für die Lehrpersonen der Musikschule Stadt Luzern

vom 24. September 2020

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Art. 1 Bestandesgarantie

Die Stadt Luzern garantiert denjenigen mitarbeitenden Personen der Musikschule Stadt Luzern, die am 31. Juli 2020 das 58. Altersjahr vollendet haben und bei der Pensionskasse der Stadt Luzern (PKSL) versichert sind, dass sie von der Luzerner Pensionskasse (LUPK) eine Altersrente erhalten werden, die gleich hoch ist wie jene Altersrente, die sie im Zeitpunkt der Alterspensionierung ohne Kassenwechsel von der Pensionskasse der Stadt Luzern erhalten würden.

Art. 2 AHV-Ersatzrente

Die Stadt Luzern garantiert denjenigen mitarbeitenden Personen der Musikschule Stadt Luzern, welche am 31. Juli 2020 bei der Pensionskasse der Stadt Luzern versichert sind, gestützt auf das Finanzierungsreglement der Pensionskasse der Stadt Luzern vom 8. November 2012 (sRSL 0.8.5.1.1) eine AHV-Ersatzrente.

Art. 3 *Abwicklung*

Die zuständige Direktion trifft mit der PKSL eine Vereinbarung über die Administration der Erhöhung der Einlagen in die individuellen Konten der Mitarbeitenden gemäss Art. 1 bei der Luzerner Pensionskasse.

Art. 4 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. August 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2027. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

- II. Für die Kosten der Übergangsregelung wird ein Nachtragskredit von 1,09 Mio. Franken bewilligt.
- III. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 24. September 2020

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



Lisa Zanolla
Ratspräsidentin



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

